

II. Die Andeutungstheorie	170
III. Die eigene Konzeption	172
1. Formzwecke im Zwei-Personen-Verhältnis	173
2. Drittschützende Formvorschriften	176
IV. Zusammenfassung zu den Formfragen	178
 <i>2. Kapitel</i>	
Die Auslegung im weiteren Sinne (ergänzende Auslegung von Rechtsgeschäften)	179
 A. Die ergänzende Vertragsauslegung in Literatur und Rechtsprechung	179
I. Die Vertragslücke	179
II. Der Maßstab für die Lückenfüllung	182
III. Das Verhältnis der ergänzenden Auslegung zur Anwendung dispositiven Rechts	182
 B. Die eigene Konzeption	184
I. Ergänzende Vertragsauslegung und Privatautonomie	184
II. Die Rechtsgrundlage für die ergänzende Vertragsauslegung	184
III. Die Vertragslücke	185
1. Der Lückebegriff	185
2. Arten von Lücken	187
IV. Der Maßstab für die Lückenfüllung	188
1. Fälle, in denen der Regelungsplan der Parteien Anhaltspunkte für die Lückenfüllung bietet	189
2. Fälle, in denen der Regelungsplan der Parteien keine Anhaltspunkte für die Lückenfüllung bietet	193
V. Ergänzende Vertragsauslegung oder Anwendung dispositiven Rechts ..	193
1. Diskussion der Lösung in der Literatur	193
2. Die eigene Konzeption	197
a) Fälle, in denen der Regelungsplan der Parteien Anhaltspunkte für die Lückenfüllung bietet	197
b) Fälle, in denen der Regelungsplan der Parteien keine Anhaltspunkte für die Lückenfüllung bietet	198
aa) Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Lückenfüllung durch dispositives Recht oder ergänzende Vertragsauslegung	198

bb) Vorrang der Anwendung dispositiven Rechts vor der ergänzenden Vertragsauslegung	199
cc) Fälle, in denen dispositives Recht nicht gegeben ist oder nur Generalklauseln existieren	200
VI. Ergänzende Vertragsauslegung und Wegfall der Geschäftsgrundlage	202
VII. Die ergänzende Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte	205
C. Zusammenfassung zur ergänzenden Auslegung	208

3. Teil

Vergleich der Interpretation von Gesetzen mit der Interpretation von Rechtsgeschäften 210

1. Kapitel

Die Auslegung im engeren Sinne 210

A. Inhaltsfeststellung	210
B. Inhaltsfestsetzung	212

2. Kapitel

Die Auslegung im weiteren Sinne 212

4. Teil

Die Interpretation von Tarifverträgen 214

1. Kapitel

Die Auslegung im engeren Sinne 215

A. Die Auslegung von Tarifverträgen nach der Rechtsprechung des BAG	215
I. Das Auslegungsziel nach der Rechtsprechung des BAG	215
II. Die Auslegungsmittel nach der Rechtsprechung des BAG	217
1. Die ältere Rechtsprechung des BAG	217
2. Die Rechtsprechung des BAG seit 1989	219
3. Die Auslegungsmittel im einzelnen	221
a) Der Wortlaut der Tarifnorm	221
b) Der Wille der Tarifvertragsparteien	222
c) Der Gesamtzusammenhang	223
d) Die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages	224
e) Der Sinn und Zweck des Tarifvertrages	225
f) Die gesetzes- und verfassungskonforme Auslegung	225

g) Die praktische Tarifübung	226
h) Die Praktikabilität der möglichen Auslegungsergebnisse	226
i) Die Anschauungen der beteiligten Berufskreise	227
4. Die Rangfolge der Auslegungsmittel nach der Rechtsprechung des BAG	227
a) Die älteren Urteile des BAG zur Rangfolge der Auslegungsmittel	227
b) Die Rangfolge der Auslegungsmittel nach der neueren Rechtsprechung des BAG	228
c) Vergleich der verschiedenen Stellungnahmen zur Rangfolge	229
d) Zusammenfassung zu den Auslegungsmitteln und ihrer Rangfolge nach der neueren Rechtsprechung des BAG	230
e) Die tatsächliche Handhabung der Auslegungsmittel durch das BAG	231
III. Folgen der Aussagen des BAG zu den Auslegungsmitteln für das Auslegungsziel	232
B. Die Auslegung von Tarifverträgen nach der Literatur	233
I. Vertreter der objektiven Theorie	233
II. Vertreter der subjektiven Theorie	237
III. Zusammenfassung zu den Ansichten in der Literatur	247
C. Die eigene Konzeption	247
I. Inhaltsfeststellung und Inhaltsfestsetzung	247
1. Vorrang der Inhaltsfeststellung	247
2. Zulässigkeit der Inhaltsfestsetzung bei Tarifverträgen	248
3. Einheitliche oder personenbezogene Inhaltsfestsetzung	250
4. Zwischenergebnis	250
II. Die Auslegungsmittel bei der Inhaltsfeststellung	251
1. Die Auslegung nach dem Wortsinn	251
a) Der Wortsinn als Auslegungsmittel	251
b) Der Wortsinn als Grenze der Auslegung	252
2. Der Wille der Tarifvertragsparteien	253
3. Die Entstehungsgeschichte	254
4. Der Gesamtzusammenhang	256
5. Die teleologische Auslegung	257
a) Die subjektiv-teleologische Auslegung	257
b) Die objektiv-teleologische Auslegung	258
6. Die gesetzes- und verfassungskonforme Auslegung	258
7. Die praktische Tarifübung und die Anschauung der beteiligten Berufskreise	259

Inhaltsverzeichnis	15
8. Auslegung mit Hilfe des arbeitsrechtlichen Schutzprinzips	260
9. Zusammenfassung zu den Auslegungsmitteln bei der Inhaltsfeststellung	260
III. Die Auslegungsmittel bei der Inhaltsfestsetzung	261
1. Die objektiv-teleologische Auslegung	261
2. Die gesetzes- und verfassungskonforme Auslegung	262
a) Die verfassungskonforme Auslegung	262
aa) Arten der verfassungskonformen Auslegung	262
bb) Begründung für den Einfluß der Verfassung auf die Auslegung	263
b) Die gesetzeskonforme Auslegung	264
3. Zusammenfassung zu den Auslegungsmitteln bei der Inhaltsfestsetzung	264
IV. Die Rangfolge der Auslegungsmittel	264
V. Inhaltsfeststellung, Inhaltsfestsetzung und normativer Erklärungssinn ..	265
VI. Dissens und falsa demonstratio beim Tarifvertrag	266
1. Der Dissens	266
2. Die falsa demonstratio	267
 <i>2. Kapitel</i>	
Die Auslegung im weiteren Sinne (Fortbildung von Tarifverträgen)	268
A. Die Fortbildung von Tarifverträgen nach der Rechtsprechung des BAG	268
I. Die Fortbildungskompetenz der Gerichte	268
II. Die Voraussetzungen für eine Fortbildung des Tarifvertrages	268
1. Bewußte und unbewußte Regelungslücken	269
a) Die bewußte Regelungslücke	269
b) Die unbewußte Regelungslücke	270
2. Die planwidrige Unvollständigkeit des Tarifvertrages	272
3. Vergleich der Begriffe „unbewußte Lücke“ und „planwidrige Unvollständigkeit“ in der Rechtsprechung des BAG	273
III. Art und Weise der Ausfüllung von Tariflücken	277
1. Die Ausfüllung unbewußter Tariflücken	277
2. Zusammenfassung zur Ausfüllung unbewußter Tariflücken durch das BAG	281
3. Die Ausfüllung planwidriger Unvollständigkeiten	281
IV. Vermischung von einfacher und ergänzender Auslegung in der Rechtsprechung des BAG	282

B. Die Fortbildung von Tarifverträgen nach der Literatur	283
I. Befürworter der Fortbildung von Tarifverträgen	283
1. Die Fortbildungskompetenz der Gerichte	283
2. Das Fortbildungsbedürfnis	284
3. Fortbildung von Tarifverträgen oder Anwendung bestehenden Gesetzesrechts	285
4. Die Behandlung bewußter Lücken in der Literatur	286
5. Die ausfüllbare Lücke	287
6. Die Ausfüllung von Tariflücken	288
7. Die Fortbildung von Tarifverträgen bei verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten	290
II. Kritische Äußerungen zur Fortbildung von Tarifverträgen	291
C. Die eigene Konzeption	293
I. Die generelle Zulässigkeit einer Fortbildung von Tarifverträgen durch die Gerichte	293
II. Die Situation beim Tarifvertrag im Vergleich zur Fortbildung von Gesetzen und der Ergänzung von Verträgen	295
III. Die Zulässigkeit der Fortbildung von Tarifverträgen im Einzelfall	296
1. Die Lückenfüllung	296
a) Die Regelungslücke	296
b) Die richterliche Kompetenz zur Ausfüllung von Tariflücken (Das „Ob“ der Lückenfüllung)	297
c) Die Art und Weise der Lückenfüllung	298
2. Die Fortbildung von Tarifverträgen bei nachträglichen rechtlichen Veränderungen	299
3. Kollision mit anderen Normen des Tarifvertrages	299
4. Die Fortbildung von Tarifverträgen zum Zwecke des Umgehungs- schutzes	300
5. Die Fortbildung von Tarifverträgen bei Verfassungsverstößen der Tarifvertragsparteien	300
6. Tarifvertragsvertretendes Richterrecht	302
7. Zusammenfassung zur Fortbildung von Tarifverträgen	302
<i>3. Kapitel</i>	
Das Redaktionsversehen	303
Ergebnisse	306
Literaturverzeichnis	309
Sachregister	319

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	(Österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AK	Alternativkommentar
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltenttarifvertrag
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
bearb.	bearbeitet
begr.	begründet
BErzGG	Bundesziehungsgeldgesetz
BeschFG	Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäfti- gungsförderung
Beschl.	Beschluß
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversor- gung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c. i. c.	culpa in contrahendo
Can.	Canon
cic	codex juris canonici
d.	der
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)

ders.	derselbe
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DöV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entscheidungen
Einl.	Einleitung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f. (ff.)	folgende (mehrere folgende)
FeiertagslohnzahlungsG	Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
Gemeins.	Gemeinsame
GG	Grundgesetz
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil
GmbHG	GmbH-Gesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jhr. Jb.	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MK	Münchener Kommentar
MTA	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit
MTB	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
MTL	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
MTV	Manteltarifvertrag
MüArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Satz, Seite

SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)
SchwBeschG	Schwerbeschädigtengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Tit.	Titel
TV	Tarifvertrag
TV AL II	Tarifvertrag vom 16.12.1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
TV Ang Bundespost	Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost
TV Arb Bundespost	Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost
TV RatAng	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte
TVG	Tarifvertragsgesetz
Urt.	Urteil
Verf.	Verfasserin
VerfNRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
VersG	Versammlungsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschriften)
Zeitschr.	Zeitschrift
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Den Anstoß zu dieser Arbeit hat die Frage nach der Auslegung und Fortbildung von Tarifverträgen gegeben. Wenn man sich diesem Problemkreis widmet, stößt man sehr bald auf den Zusammenhang der Auslegungsmethodik bei Tarifverträgen mit der bei Gesetzen und Rechtsgeschäften. Für die Auslegung von Tarifverträgen sollen entweder die Regeln der Gesetzesauslegung oder die der Rechtsgeschäftsauslegung gelten. Will man in diesem Streit Stellung nehmen, so muß man zunächst diese Methodiken untersuchen.

Herschel sah sich in einem Beitrag zur Auslegung der Tarifvertragsnormen in folgendem Zwiespalt: „Man kann diesen Gegenstand (die Auslegung von Tarifverträgen, *Anm. d. Verf.*) nicht gründlich erörtern, ohne auf die Methodik der juristischen Interpretation im allgemeinen einzugehen; andererseits darf man bei ihr nicht zu lange verweilen, weil sonst die spezifisch tarifvertragsrechtlichen Fragen zu kurz kämen.“¹ Diesem Dilemma kann man in einer monographischen Darstellung zwar theoretisch entgehen, da nach der Behandlung der allgemeinen methodischen Fragen noch beliebig viel Raum für Einzelheiten der Tarifvertragsauslegung bleibt. Die Begrenzung der Stofffülle wird aber auch in einer solchen Arbeit zum Problem. So sind hier aus Raumgründen z. B. Satzungen und Vereinsbeschlüsse aus der Betrachtung der Auslegung von Rechtsgeschäften ausgenommen, obwohl ihre strukturelle Nähe zum Tarifvertrag ihre Untersuchung vielversprechend erscheinen läßt. Bei Tarifverträgen wurde die Auslegung und Fortbildung des schuldrechtlichen Teils ausgeklammert.

Ziel der Arbeit ist es, die methodischen Grundfragen der Auslegung und Fortbildung (oder Ergänzung) von Gesetzen, Rechtsgeschäften und Tarifverträgen zu erörtern. Dazu wird zunächst die Auslegung und Fortbildung von Gesetzen besprochen. Hier geht es vor allem um das Auslegungsziel, die Art und Rangfolge der Auslegungsmittel und die Voraussetzungen der Rechtsfortbildung. Ähnliche Fragen stellen sich bei der Auslegung und Ergänzung von Rechtsgeschäften, die im zweiten Teil untersucht wird. Zusätzlich treten dabei auch Formfragen auf. Bevor dann die Auslegung und Fortbildung von Tarifverträgen behandelt wird, soll ein Vergleich zwischen der Auslegung und Fortbildung von Gesetzen und der Auslegung und Ergänzung von Rechtsgeschäften Aufschluß auf die Unterschiede und

¹ *Herschel*, FS für E. Molitor, S. 178.

Gemeinsamkeiten dieser Methodiken geben. Die Methodenfragen bei Tarifverträgen werden dann in Anlehnung an die zuvor gewonnenen Erkenntnisse dargelegt.

1. Teil

Die Interpretation von Gesetzen

1. Kapitel

Die Auslegung im engeren Sinne

A. Der Grund für die Auslegung

Gem. Art. 20 Abs. 3 GG sind Rechtsprechung und vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Art. 97 Abs. 1 GG unterwirft den Richter noch einmal ausdrücklich dem Gesetz. Das bedeutet, daß richterliche und behördliche Entscheidungen nach dem Inhalt des Gesetzes zu treffen sind. Damit ist der Gesetzesinhalt aber zugleich für alle anderen Rechtsanwender ausschlaggebend, sollen ihre Aussagen im Rechtsverkehr verwertbar sein. Denn jede Rechtsbeziehung kann vor Gericht enden, wo nur solche Rechtsansichten Aussicht auf Erfolg haben, die der Gesetzesbindung des Richters Rechnung tragen.

In zahlreichen Fällen ist es ohne weiteres möglich, den zu beurteilenden Sachverhalt unter eine Norm zu subsumieren. Häufig ist aber unklar, ob einzelne Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Der Gesetzesinhalt muß dann, zumindest soweit er für die Lösung des Falles von Bedeutung ist, ermittelt werden. Diese Ermittlung des Gesetzesinhalts wird als Auslegung bezeichnet¹. Ein Gesetz wird also ausgelegt, um die Entscheidung eines Falles nach dem Gesetz zu ermöglichen.

Wie der Inhalt des Gesetzes zu ermitteln ist, ergibt sich nicht aus der Gesetzesbindung. Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG legen nur fest, daß das Gesetz maßgeblich für die Entscheidung ist, geben aber keine Anhaltspunkte für die Auslegung. Bevor man aber nach den Mitteln der Auslegung fragt, ist ihr Ziel näher zu bestimmen. Zwar wurde bereits festgestellt, daß das Ziel der Auslegung die Ermittlung des Gesetzesinhalts ist; damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, was Gesetzesinhalt sein kann. Ist es ein objektiver, vom Willen der Urheber des Gesetzes und des Auslegenden

¹ Hassold, ZZP 94 (1981), S. 192; Larenz, Methodenlehre, S. 204, 312; Menckien, Gesetzesauslegung, S. 10; Zippelius, Methodenlehre, S. 39. Nach der hier verwandten Terminologie ist die Auslegung im engeren Sinne gemeint.